

Merkblatt

Anspruchsvoraussetzungen und Zahlung des Auslandsverwendungszuschlages (AVZ)

Der steuerfrei gewährte Auslandsverwendungszuschlag steht Ihnen für die Dauer der besonderen Verwendung im Ausland zu. Er wird vom Tage des Eintreffens im Gebiet oder am Ort der Verwendung bis zum Ende dieser Verwendung oder dem Verlassen dieses Gebietes oder Ortes gezahlt. Während einer Dienstbefreiung oder einer Erkrankung wird der AVZ weitergezahlt, solange Sie sich im Gebiet oder am Ort der besonderen Verwendung aufhalten. Während eines Erholungsurlaubes besteht kein Anspruch auf AVZ.

Bei einer Verwendung auf Schiffen und in Luftfahrzeugen entsteht der Anspruch mit dem Erreichen des zur Erfüllung des Auftrags bestimmten Verwendungsgebietes und/oder des zu diesem Zwecke angelaufenen Hafens oder angeflogenen Flugplatzes/Landeplatzes innerhalb des Verwendungsgebietes. Der AVZ wird nicht für Tage der Verwendung außerhalb dieses Bereichs gezahlt. Insbesondere wird AVZ nicht gezahlt für Zeiten der Hin- und Rückreise (Fahrt, Flug) zum oder vom ausländischen Ort oder Gebiet der besonderen Verwendung.

Die jeweilige Stufe des AVZ wird als Tagessatz durch das BMVg für das jeweilige Einsatzgebiet festgelegt. Die Abrechnung erfolgt durch die zuständige AVZ zahlende Stelle, dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (BAPersBw) VII 3.1. Anpassungen der AVZ-Stufen durch das BMVg können auch während des laufenden Auslandseinsatzes erfolgen. Es besteht daher kein Vertrauensschutz auf eine zeitlich unbefristete Gewährung einer mit Einzelerlass festgesetzten AVZ-Höhe.

Der AVZ ist Bestandteil der Dienstbezüge bzw. des Wehrsoldes. Er wird tageweise berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt. Für Arbeitnehmer gelten die tarifvertraglichen Regelungen. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt, d. h. im Rahmen der durch BAPersBw VII 3.1 nach Beendigung der besonderen Auslandsverwendung durchzuführenden Schlussabrechnung kann es – je nach tatsächlichem OUT-Datum – zu einer Nachzahlung oder Rückforderung kommen. Erst mit der Schlussabrechnung wird der Zahlungsvorbehalt aufgehoben.

Der AVZ wird auf Ihr im Personalwirtschaftssystem der Bundeswehr hinterlegtes Bezügekonto überwiesen.

Neben dem AVZ wird die pauschale Vergütung für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung – Ausnahmetatbestandszuschlag (ATZ) – in Höhe von 91 € für jeden Tag, an dem Freizeitausgleich nicht gewährt wird, nicht gezahlt. Bei Arbeitnehmern werden die entsprechenden konkurrierenden tariflichen Leistungen zwar gewährt, jedoch in der Folge auf den AVZ angerechnet (z.B. Wechselschicht-/Schichtzulagen, Zeitzuschläge und Überstundenvergütungen).

Haben Sie während der besonderen Auslandsverwendung auch einen Anspruch auf Auslandsdienstbezüge (ADB) an einem anderen ausländischen Dienstort, werden die ADB unverändert weitergewährt. Allerdings wird der Auslandszuschlag in Teilen auf den AVZ angerechnet, mindestens sind Ihnen jedoch 30 Prozent des zustehenden AVZ zu belassen. Werden von einem auswärtigen Staat oder einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung Leistungen für eine besondere Verwendung gewährt (z.B. EU-Tagegeld), sind diese, soweit damit nicht Reisekosten abgegolten werden, in vollem Umfang auf den AVZ anzurechnen.

Nach Beendigung der besonderen Verwendung führt BAPersBw VII 3.1 die Schlussabrechnung durch. Sie erhalten für Ihre Unterlagen eine Ausfertigung der Bescheinigung über die Höhe der gezahlten Bezüge.

Grundlage für die AVZ-Zahlung sind - je nach Statusgruppe - das Bundesbesoldungsgesetz, das Wehrsoldgesetz, die einschlägigen Tarifverträge, die Auslandsverwendungszuschlagsverordnung, die Festsetzungserlasse und die Verfahrensbestimmungen zur Abrechnung und Zahlung des AVZ in der jeweils geltenden Fassung.

Die bearbeitende Stelle ist:

BAPersBw - VII 3.1 AVZ/ZaE
Wilhelm-Raabe-Str. 46
40470 Düsseldorf
E-Mail: avz.zae@bundeswehr.org
Telefon: 0211/959 – 3805